

REESER



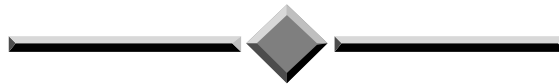
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2019, vom 23.01.2019

Inhaltsverzeichnis:

1.	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees hier: - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
2.	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Stadt Rees.....	4
3.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rees.....	5
4.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2019.....	6

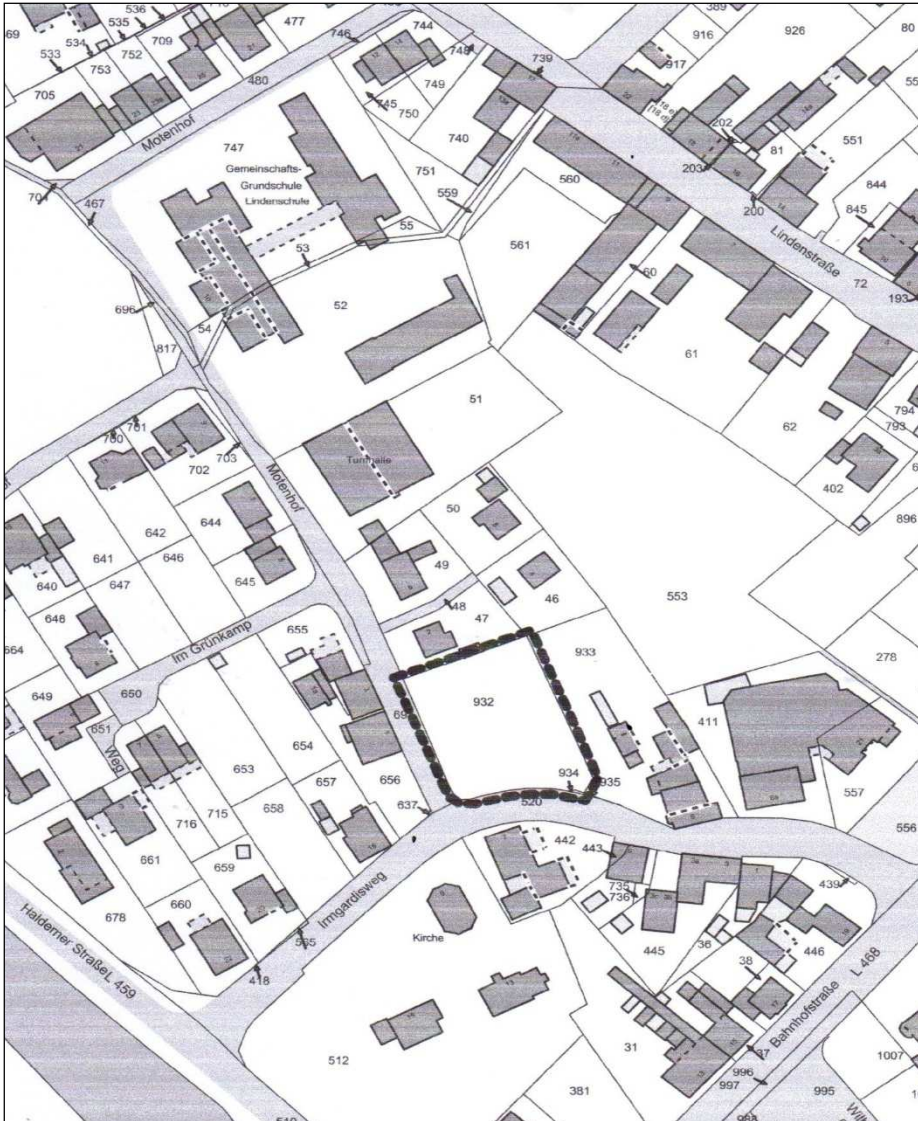


- 1. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees**
hier: - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 14.11.2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ beinhaltet die Reduzierung der Dachneigung von 45° auf 30° auf dem Flurstück 932, Flur 18, Gemarkung Haldern. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 als Rechtsgrundlage anzuwenden ist.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“
© Geobasisdaten 2019

Hinweise:

- a) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 3. Änderung H3B „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 08.01.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 der Stadt Rees

Der Gesamtabchluss 2016 der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 14.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2016 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 176.935.095,76 € zum 31.12.2016 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2016

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	66.655.023,35 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	126.402,29 €	2. Sonderposten	63.405.870,58 €
1.2 Sachanlagen	154.133.180,83 €	3. Rückstellungen	15.464.035,98 €
1.3 Finanzanlagen	4.772.212,23 €	4. Verbindlichkeiten	27.900.543,41 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.509.622,44 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.878.356,28 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.804.036,82 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	10.915.373,56 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	305.533,75 €	-	-
Bilanzsumme	176.935.095,76 €	Bilanzsumme	176.935.095,76 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt Rees gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabchlusses der Stadt Rees zum 31.12.2016 wie folgt fest:

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ordentliche Gesamterträge:	51.402.872,23 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen:	50.400.807,74 €
= Ordentliches Gesamtergebnis:	1.002.064,49 €
- Gesamtfinanzergebnis:	257.293,61 €
+ Außerordentliche Erträge:	1.000.000,00 €
= Gesamtjahresergebnis:	1.744.770,88 €
- anderen Gesellschaften zuzurechnendes Ergebnis:	55.237,95 €
Gesamtbilanzgewinn:	1.689.532,93 €

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2016 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2016 ist gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2018 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Rees zum 31.12.2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 7. Januar 2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 14.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 166.294.170,78 € zum 31.12.2017 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2017

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	63.078.065,66 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	103.994,00 €	2. Sonderposten	64.994.537,65 €
1.2 Sachanlagen	126.294.584,96 €	3. Rückstellungen	15.172.352,26 €
1.3 Finanzanlagen	25.978.029,57 €	4. Verbindlichkeiten	19.668.821,84 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.380.393,37 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.888.462,30 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.446.633,88 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	8.386.455,02 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
	196.011,05 €		
<hr/>		<hr/>	
Bilanzsumme	166.294.170,78 €	Bilanzsumme	166.294.170,78 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2017 wie folgt fest:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Ordentliche Erträge:	44.074.234,33 €
Ordentliche Aufwendungen:	43.824.933,27 €
= Ordentliches Ergebnis:	249.301,06 €
+ Finanzergebnis:	339.712,18 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	589.013,24 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	0,00 €
= Jahresergebnis:	589.013,24 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 589.013,24 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2017 wurde dem Bürgermeister vom Rat der Stadt Rees gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.11.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 7. Januar 2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.901.262 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.113.070 €
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.801.892 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.260.832 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.175.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.841.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.012.260 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.145.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.012.260 €

festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von 511.950 € auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.059.400 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.211.808 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	223 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	418 v.H.

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen /-auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Betreuung der Schulinfrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz **um 20.000 €** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 **auf 30.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 16.01.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

